

Haushaltssatzung der Stadt Schwarzenbek für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. März 2021 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	<u>Haushaltsjahr 2021</u>	<u>Haushaltsjahr 2022</u>
1. im Ergebnisplan mit		
– einem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.293.500 EUR	26.659.000 EUR
– einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.780.900 EUR	32.386.000 EUR
– einem Jahresfehlbetrag von	6.487.400 EUR	5.727.000 EUR
2. im Finanzplan mit		
– einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.782.900 EUR	25.384.100 EUR
– einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.322.000 EUR	29.531.400 EUR
– einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.840.200 EUR	2.523.300 EUR
– einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.513.200 EUR	4.288.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	<u>Haushaltsjahr 2021</u>	<u>Haushaltsjahr 2022</u>
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.820.500 EUR	2.503.500 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	17.000.000 EUR	25.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	127,21 Stellen	127,21 Stellen

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 GO erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Darüber hinaus gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen bei den Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und den dazugehörigen Auszahlungen sowie bei den Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) und den dazugehörigen Auszahlungen als unerheblich, sofern sie durch Minderaufwendungen und -auszahlungen bei den Personalaufwendungen und/oder den Versorgungsaufwendungen in anderen Teilplänen gedeckt sind.

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern sind durch Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 vom 10. Dezember 2020 festgesetzt worden.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) vom 30. August 2012) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme 10.000 EUR übersteigt.

§ 6

Die Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Erträgen und/oder Einzahlungen mit Aufwendungen und/oder Auszahlungen gemäß §§ 21 ff. GemHVO-Doppik ist im Haushaltsplan bestimmt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 12. Mai 2021 für das Haushaltsjahr 2021 mit der Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.500.000 EUR erteilt. Die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2022 wurde zunächst zurückgestellt.

Schwarzenbek, 20. Mai 2021

Stadt Schwarzenbek
- Der Bürgermeister -

- L. S. -

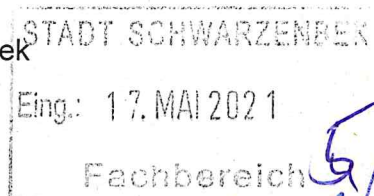
gez.

Norbert Lütjens
Bürgermeister



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister
Ritter-Wulf-Platz 1
21493 Schwarzenbek



EMJ-5-18/05.21

Fachdienst: Kommunales
- Kommunalaufsicht -
Ansprechpartnerin: Frau Born
Anschrift: Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg
Zimmer: 167
Telefon: 04541 888-236
Fax: 04541 888-237
E-Mail: Born@kreis-rz.de
Aktenzeichen: 150
Datum: 12.05.2021

Haushaltssatzung und -plan der Stadt Schwarzenbek für die Haushaltsjahre 2021/2022

Sehr geehrter Herr Lütjens,
sehr geehrte Damen und Herren,

die lange Bearbeitungszeit – bedingt durch Personalabzug und bereits laufenden unaufschiebbaren Vorbereitungen für die anstehende Bundestagswahl – bitte ich zunächst zu entschuldigen.

Mit Schreiben vom 25.03.2021 (Eingang am 01.04.2021) legten Sie mir die seitens der Stadtverordnetenversammlung am 18.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Schwarzenbek für die Jahre 2021/2022 zur Genehmigung vor.

Hinsichtlich der Bearbeitung des Haushaltsgenehmigungsverfahrens 2022 verweise ich auf den Haushaltserlass 2021 des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 29. September 2020, in dem ausgeführt wird, dass für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2021 das Vorliegen des Jahresabschlusses 2019 erforderlich ist.

Da mir der Jahresabschluss 2020 noch nicht vorliegt, habe ich die Genehmigung für 2022 zunächst zurückgestellt.

Sobald mir dieser vorliegt, werde ich die Genehmigungsfähigkeit prüfen.

Die Haushaltssatzung beinhaltet für das Jahr 2021 eine Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von insgesamt 1.820.500 €.



Sitz der Kreisverwaltung:
Zentrale: 04541 888-0
Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Konto des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Gesamtbetrag der Kredite bedarf gemäß § 85 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gesamtgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit ergeben sich nach dem Krediterlass des Innenministeriums vom 23.01.2017 aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnissrücklage.

Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, d. h. sie soll möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen. Dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten.

Bei mittelfristig negativem Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung ganz zu versagen oder auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken.

Festzustellen ist, dass keines der zu betrachtenden Haushaltsjahre (2019 – 2024) ausgeglichen ist.

Im Gegenteil: Für 2021 wird ein Jahresergebnis von -6.487.400 € erwartet; in der Summe ergibt sich für die Jahre 2019 bis 2024 ein Fehlbedarf von -24.094.570 €!

Nach § 26 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sollen Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnissrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nach Absatz 3 nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

Die bis 2024 jährlich entstehenden Fehlbedarfe würden – sofern die dargestellte Haushaltsplanung zutrifft bzw. keine Gegensteuerung dieser aufgezeigten finanziellen Entwicklung erfolgt – nicht nur die Ergebnissrücklage von 6.028.609,07 € (Stand. 31.12.2019) aufbrauchen, sondern es würde möglicherweise auch ein (kompletter!) Verzehr der Allgemeinen Rücklage (18.468.512,34 €) stattfinden!

Hinzu kommt die massive Verringerung der liquiden Mittel.

Bis zum Jahr 2025 werden sich diese auf -22.524.400 € belaufen!

Ihre Liquidität wird die Stadt Schwarzenbek mithilfe der Aufnahme von Kassenkrediten sicherstellen müssen, die mit einem erheblichen Zinsänderungsrisiko einhergehen und einen immensen Unsicherheitsfaktor bei der ohnehin angesprochenen finanziellen Situation der Stadt darstellen.

Angesichts dieser dramatischen Entwicklung ist eine Genehmigung des Gesamtbetrages der festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht möglich.

Unter Zurückstellung großer Bedenken soll der Stadt Schwarzenbek dennoch die Möglichkeit gegeben werden, die in 2020 begonnenen Projekte fortzuführen und andere dringend erforderliche Ersatzinvestitionen vorzunehmen.

Der Gesamtbetrag der Kredite wurde daher auf 1.500.000 € gekürzt, wovon ein Teilbetrag von 400.000 € - angesichts der Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit - unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung steht (§ 85 Abs. 4 Nr. 2 GO).

Bereits in meiner letztjährigen Haushaltsverfügung vom 18.03.2020 hatte ich auf die sich schon dort abzeichnende desaströse Entwicklung und die damit einhergehenden Schwierigkeiten hingewiesen und ein sofortiges Handeln für zwingend notwendig erachtet.

Ein solches halte ich weiterhin bzw. nochmals dringend verstärkt für unumgänglich.

Hauptziel der Stadt Schwarzenbek muss sein, (wieder) eine Haushaltsstabilität zu erreichen. Dieses auch gerade im Hinblick auf die mit der Pandemie einhergehenden Auswirkungen, die sich ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung offenbaren.

Mit der Genehmigung verbinde ich die Erwartung, dass bereits in diesem Haushaltsjahr entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen erarbeitet werden, die ab 2022 umgesetzt werden können.

Überdies muss - gerade bei laufend negativen Jahresergebnissen - ein weiterer Anstieg der Gesamtverschuldung unbedingt vermieden werden; auch im Interesse nachfolgender Generationen.

Wiederholt weise ich deshalb darauf hin, dass eine uneingeschränkte Genehmigung der für die kommenden Jahre eingeplanten Kredite nicht in Aussicht gestellt werden kann, sofern sich die finanzielle Situation der Stadt Schwarzenbek nicht deutlich verbessert.

Investitionsentscheidungen werden mit Blick auf die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Schwarzenbek zu treffen sein.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage

Genehmigungsurkunde

Gemäß § 77 i. V. m. § 85 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) genehmige ich in der von der Stadtverordnetenversammlung Schwarzenbek am 18.03.2021 für die Haushaltsjahre 2021/2022 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Schwarzenbek

für das Haushaltsjahr 2021

die Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

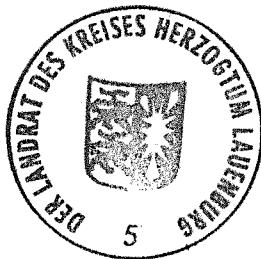
1.500.000 €.

Gemäß § 85 Abs. 4 Nr. 2 GO behalte ich mir für einen Betrag in Höhe von

400.000 €

die Einzelgenehmigung vor.

Ratzeburg, 12.05.2021



Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Kommunales
- Kommunalaufsicht -
Im Auftrag

(Born)